

TE Vwgh Erkenntnis 2014/12/15 2011/17/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2014

Index

E6J;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

34 Monopole;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

62005CJ0432 Unibet VORAB;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

GSpG 1989 §53;

VStG §39;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 131 heute
 2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
 9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
 10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 39 heute
 2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky, Hofrat Dr. Köhler und Hofrätin Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schubert-Zsilavec, über die Beschwerden

1. der F GmbH in W, 2. der F GmbH in Wien, und 3. der W in T, alle vertreten durch Dr. Erich Jungwirth, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Trautsongasse 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 7. März 2011, Zl. uvs-2010/24/3381- 1, betreffend Ausfolgungsantrag iA Beschlagnahme nach § 53 Abs. 1 GSpG, 1. der F GmbH in W, 2. der F GmbH in Wien, und 3. der W in T, alle vertreten durch Dr. Erich Jungwirth, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Trautsongasse 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 7. März 2011, Zl. uvs-2010/24/3381- 1, betreffend Ausfolgungsantrag iA Beschlagnahme nach Paragraph 53, Absatz eins, GSpG,

Spruch

1. den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin wird zurückgewiesen,

und

2. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführenden Parteien haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1. Mit erstinstanzlichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 14. Mai 2010 wurde die Beschlagnahme von neun sogenannten Internet Terminals mit näher genannten Seriennummern gemäß §§ 52 und 53 Glücksspielgesetz 1989 und § 32 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 angeordnet. 1.1. Mit erstinstanzlichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 14. Mai 2010 wurde die Beschlagnahme von neun sogenannten Internet Terminals mit näher genannten Seriennummern gemäß Paragraphen 52, und 53 Glücksspielgesetz 1989 und Paragraph 32, Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 angeordnet.

Die Erstbeschwerdeführerin ist die Eigentümerin der beschlagnahmten Geräte. Diese waren im Wettlokal der Zweitbeschwerdeführerin aufgestellt, die hierfür von der Drittbeschwerdeführerin, die die mit den Geräten zugänglichen Spiele veranstaltete und in deren Namen und auf deren Rechnung die Einsätze entgegen genommen und Gewinne ausbezahlt wurden, ein monatliches, umsatzabhängiges Entgelt bezog.

1.2. Den Berufungen der beschwerdeführenden Parteien gegen diesen Beschlagnahmebescheid gab die belangte Behörde mit Bescheid vom 8. Februar 2011 insoweit statt, als die Beschlagnahme nur auf das Glücksspielgesetz 1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 141/2008 und nicht auch zusätzlich auf § 32 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 gestützt wurde. 1.2. Den Berufungen der beschwerdeführenden Parteien gegen diesen Beschlagnahmebescheid gab die belangte Behörde mit Bescheid vom 8. Februar 2011 insoweit statt, als die Beschlagnahme nur auf das Glücksspielgesetz 1989 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 141 aus 2008, und nicht auch zusätzlich auf Paragraph 32, Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 gestützt wurde.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien zunächst Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 19. September 2011, B 479/11-3 und B 543/11-3, ablehnte und die Beschwerde antragsgemäß gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Die Beschwerde wurde zur hg. Zl. 2011/17/0275 protokolliert. Mit hg. Erkenntnis vom 5. November 2014 wurde der Bescheid vom 8. Februar 2011 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. 1.3. Gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 19. September 2011, B 479/11-3 und B 543/11-3, ablehnte und die Beschwerde antragsgemäß gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Die Beschwerde wurde zur hg. Zl. 2011/17/0275 protokolliert. Mit hg. Erkenntnis vom 5. November 2014 wurde der Bescheid vom 8. Februar 2011 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

1.4. Die beschwerdeführenden Parteien hatten am 21. Mai 2010 einen (mit verschiedenen Schriftsätzen mehrfach ergänzten bzw. berichtigten) Antrag auf Ausfolgung der beschlagnahmten Geräte gestellt.

Über diesen Antrag wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 4. Juni 2010 entschieden. Der Antrag wurde abgewiesen, wobei die Bezirkshauptmannschaft ebenfalls auf §§ 52 und 53 Glücksspielgesetz 1989 und § 32 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 verwies. Über diesen Antrag wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 4. Juni 2010 entschieden. Der Antrag wurde abgewiesen, wobei die Bezirkshauptmannschaft ebenfalls auf Paragraphen 52 und 53 Glücksspielgesetz 1989 und Paragraph 32, Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 verwies.

1.5. Aufgrund der Berufung der beschwerdeführenden Parteien erging der hier angefochtene Bescheid, mit dem die belangte Behörde die Berufung abwies und den erstinstanzlichen Spruch lediglich dahin gehend berichtigte, dass die Beschlagnahme ausschließlich auf § 53 Abs. 1 GSpG gestützt würde. 1.5. Aufgrund der Berufung der beschwerdeführenden Parteien erging der hier angefochtene Bescheid, mit dem die belangte Behörde die Berufung abwies und den erstinstanzlichen Spruch lediglich dahin gehend berichtigte, dass die Beschlagnahme ausschließlich auf Paragraph 53, Absatz eins, GSpG gestützt würde.

Begründend verwies die belangte Behörde darauf, dass der Berufungsbescheid der belangten Behörde vom 8. Februar 2011 den beschwerdeführenden Parteien am 28. Februar 2011 zugestellt worden sei; die Beschlagnahme sei somit rechtskräftig geworden. Ergänzend führte die belangte Behörde aber auch in Auseinandersetzung mit den Argumenten der beschwerdeführenden Parteien aus, weshalb die Beschlagnahme zulässig gewesen sei.

1.6. Auch gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 19. September 2011, B 543/11-3, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung ab. 1.6. Auch gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 19. September 2011, B 543/11-3, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung ab.

1.7. In der über Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhalts bzw. Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde und infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

1.8. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, im vorliegenden Verfahren auf die Erstattung einer Gegenschrift verzichtet und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Im Beschwerdefall sind gemäß § 79 Abs. 11 VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden. 2.1. Im Beschwerdefall sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden.

2.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin:

Die mit den beschlagnahmten Geräten zugänglichen Spiele wurden von der Drittbeschwerdeführerin veranstaltet und waren im Wettlokal der Zweitbeschwerdeführerin aufgestellt; diese erhielt ein monatliches, umsatzabhängiges Entgelt von der Drittbeschwerdeführerin.

Die Zweit- und die Drittbeschwerdeführerin waren somit nach der hg. Rechtsprechung auch zutreffend Adressaten des Beschlagnahmebescheids, der im hg. Verfahren zur Zl. 2011/17/0275 beschwerdegegenständlich war (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 24. Juni 1997, Zl. 94/17/0388, vom 28. Juni 2011, Zl. 2011/17/0122, oder vom 15. September 2011, Zl. 2011/17/0133). Dem hier vorliegenden Verfahren liegt jedoch ein Ausfolgungsantrag hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände zu Grunde. Die Zweit- und die Drittbeschwerdeführerin waren somit nach der hg. Rechtsprechung auch zutreffend Adressaten des Beschlagnahmebescheids, der im hg. Verfahren zur Zl. 2011/17/0275 beschwerdegegenständlich war vergleiche , z.B. die hg. Erkenntnisse vom 24. Juni 1997, Zl. 94/17/0388, vom 28. Juni 2011, Zl. 2011/17/0122, oder vom 15. September 2011, Zl. 2011/17/0133). Dem hier vorliegenden Verfahren liegt jedoch ein Ausfolgungsantrag hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände zu Grunde.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von beschlagnahmten Gegenständen im Falle einer unwirksamen Beschlagnahme oder der Aufhebung eines zunächst wirksam erlassenen Beschlagnahmebescheids steht dem Berechtigten zu (vgl. z.B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Rz 1303 ff, Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren⁵, 263, und zur Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Eigentum das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 11.820/1988). Als ein solcher Berechtigter kommt jedenfalls der Eigentümer der Sache in Betracht. Den nach der hg. Rechtsprechung neben dem Eigentümer als Adressaten des Beschlagnahmebescheids in Betracht kommenden weiteren Parteien kommt zwar ein Berufungsrecht gegen den Beschlagnahmebescheid zu; daraus folgt jedoch noch nicht ihre Legitimation zur Geltendmachung eines Herausgabeanspruches. Der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin kommt vielmehr mangels dinglicher Berechtigung an den beschlagnahmten Geräten kein derartiger Anspruch zu. Sie können daher durch den angefochtenen Bescheid, der ihre Berufung gegen den abweislichen erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen hat, nicht in einem Recht verletzt sein. Ein Anspruch auf Ausfolgung von beschlagnahmten Gegenständen im Falle einer unwirksamen Beschlagnahme oder der Aufhebung eines zunächst wirksam erlassenen Beschlagnahmebescheids steht dem Berechtigten zu vergleiche , z.B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Rz 1303 ff, Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren⁵, 263, und zur Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Eigentum das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 11.820 aus 1988.). Als ein solcher Berechtigter kommt jedenfalls der Eigentümer der Sache in Betracht. Den nach der hg. Rechtsprechung neben dem Eigentümer als Adressaten des Beschlagnahmebescheids in Betracht kommenden weiteren Parteien kommt zwar ein Berufungsrecht gegen den Beschlagnahmebescheid zu; daraus folgt jedoch noch nicht ihre Legitimation zur Geltendmachung eines Herausgabeanspruches. Der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin kommt vielmehr mangels dinglicher Berechtigung an den beschlagnahmten Geräten kein derartiger Anspruch zu. Sie können daher durch den angefochtenen Bescheid, der ihre Berufung gegen den abweislichen erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen hat, nicht in einem Recht verletzt sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützte Beschwerde nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid im Rahmen des von ihm geltend gemachten Beschwerdepunktes in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt wurde (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 2. Juli 1981, Slg. 10.511/A, verstärkter Senat, vom 24. Jänner 1995, Zl. 93/04/0161, und vom 17. Juni 2014, Zl. 2012/04/0161). Dies gilt auch, wenn - wie im Beschwerdefall - die Beschwerdeführer als Partei des Verwaltungsverfahrens behandelt wurden (vgl. neuerlich den eben genannten Beschluss vom 2. Juli 1981). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG gestützte Beschwerde nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid im Rahmen des von ihm geltend gemachten Beschwerdepunktes in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt wurde vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 2. Juli 1981, Slg. 10.511/A, verstärkter Senat, vom 24. Jänner 1995, Zl. 93/04/0161, und vom 17. Juni 2014, Zl. 2012/04/0161). Dies gilt auch, wenn - wie im Beschwerdefall - die Beschwerdeführer als Partei des Verwaltungsverfahrens behandelt wurden vergleiche neuerlich den eben genannten Beschluss vom 2. Juli 1981).

Es fehlt somit hinsichtlich der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin die gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG erforderliche Prozessvoraussetzung der Möglichkeit der Verletzung in dem als verletzt behaupteten subjektiven Recht. Es fehlt somit hinsichtlich der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin die gemäß Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erforderliche Prozessvoraussetzung der Möglichkeit der Verletzung in dem als verletzt behaupteten subjektiven Recht.

Die Beschwerde der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG als unzulässig zurückzuweisen. Die Beschwerde der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

2.3. Zur Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin

2.3.1. Wie in der Sachverhaltsdarstellung erwähnt, wurde mit dem hg. Erkenntnis vom 5. November 2014, ZI. 2011/17/0275, der Bescheid der belangten Behörde vom 8. Februar 2011, mit dem die Berufung gegen die Anordnung der Beschlagnahme abgewiesen worden war, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG ist das Beschlagnahmeverfahren mit der Aufhebung dieses Bescheides in die Lage zurück getreten, in die es sich vor Erlassung des Bescheides vom 8. Februar 2011 befunden hat. Gemäß Paragraph 42, Absatz 3, VwGG ist das Beschlagnahmeverfahren mit der Aufhebung dieses Bescheides in die Lage zurück getreten, in die es sich vor Erlassung des Bescheides vom 8. Februar 2011 befunden hat.

Zu prüfen ist somit, welche Auswirkung dies auf die Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Bescheids hat, in dem sich die belangte Behörde u.a. auf die Rechtskraft dieses später rückwirkend aufgehobenen Bescheides berufen hat.

Ein Ausfolgungsantrag ist dann berechtigt, wenn kein Rechtsgrund (mehr) für die Beschlagnahme besteht. Im Beschwerdefall bestand ein solcher durch den erstinstanzlichen Beschlagnahmebescheid. Daher ist es im Beschwerdefall nicht maßgeblich, dass der Bescheid, auf den sich die belangte Behörde gestützt hat, mit dem unter Punkt 1.3. genannten hg. Erkenntnis vom 5. November 2014 aufgehoben wurde. Durch die Aufhebung des Bescheids vom 8. Februar 2011, mit dem die Berufung im Beschlagnahmeverfahren abgewiesen worden war, erweist sich zwar das Berufungsverfahren im Beschlagnahmeverfahren wieder als offen (und ist dieser Rechtszustand nach der hg. Rechtsprechung gemäß § 42 Abs. 3 VwGG auch rückwirkend als gegeben anzunehmen, vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, ZI. 91/06/0174, oder vom 12. Dezember 2005, ZI. 2002/17/0179). Dies ändert jedoch nichts daran, dass der erstinstanzliche Bescheid nach wie vor einen Rechtsgrund für die Beschlagnahme bildete. Ein Ausfolgungsantrag ist dann berechtigt, wenn kein Rechtsgrund (mehr) für die Beschlagnahme besteht. Im Beschwerdefall bestand ein solcher durch den erstinstanzlichen Beschlagnahmebescheid. Daher ist es im Beschwerdefall nicht maßgeblich, dass der Bescheid, auf den sich die belangte Behörde gestützt hat, mit dem unter Punkt 1.3. genannten hg. Erkenntnis vom 5. November 2014 aufgehoben wurde. Durch die Aufhebung des Bescheids vom 8. Februar 2011, mit dem die Berufung im Beschlagnahmeverfahren abgewiesen worden war, erweist sich zwar das Berufungsverfahren im Beschlagnahmeverfahren wieder als offen (und ist dieser Rechtszustand nach der hg. Rechtsprechung gemäß Paragraph 42, Absatz 3, VwGG auch rückwirkend als gegeben anzunehmen, vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, ZI. 91/06/0174, oder vom 12. Dezember 2005, ZI. 2002/17/0179). Dies ändert jedoch nichts daran, dass der erstinstanzliche Bescheid nach wie vor einen Rechtsgrund für die Beschlagnahme bildete.

Da der Berufung gegen den Beschlagnahmebescheid vom 14. Mai 2010 keine aufschiebende Wirkung zukam, besteht für die Beurteilung des Ausfolgungsantrags kein Unterschied, ob das Berufungsverfahren im Beschlagnahmeverfahren im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids noch anhängig war, oder die Berufung bereits rechtskräftig abgewiesen worden war. Einem Ausfolgungsantrag kann auch während des Laufes des Berufungsverfahrens über den Beschlagnahmebescheid nicht stattgegeben werden. Über die Frage der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ist im Beschlagnahmeverfahren abzusprechen.

2.3.2. Soweit die beschwerdeführende Partei auch unionsrechtliche Einwendungen erhoben hat, ist sie darauf zu verweisen, dass die Frage der Unionsrechtskonformität der in Rede stehenden Beschlagnahme im Beschlagnahmeverfahren zu prüfen war. Die Wahrung der aus dem Unionsrecht ableitbaren Rechte hat nach der Rechtsprechung des EuGH im Rahmen des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts zu erfolgen. Die Einräumung eigener bzw. zusätzlicher Rechtsbehelfe, in denen über die Frage der Unionsrechtskonformität abzusprechen wäre, ist nach Unionsrecht nicht geboten (vgl. das Urteil des EuGH vom 13. März 2007, Rs C- 432/05, Unibet, Rn 65). 2.3.2. Soweit die beschwerdeführende Partei auch unionsrechtliche Einwendungen erhoben hat, ist sie darauf zu verweisen, dass die Frage der Unionsrechtskonformität der in Rede stehenden Beschlagnahme im Beschlagnahmeverfahren zu prüfen war. Die Wahrung der aus dem Unionsrecht ableitbaren Rechte hat nach der Rechtsprechung des EuGH im Rahmen

des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts zu erfolgen. Die Einräumung eigener bzw. zusätzlicher Rechtsbehelfe, in denen über die Frage der Unionsrechtskonformität abzusprechen wäre, ist nach Unionsrecht nicht geboten (vergleiche , das Urteil des EuGH vom 13. März 2007, Rs C- 432/05, Unibet, Rn 65).

2.3.3. Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass die erstbeschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten weder wegen der geltend gemachten noch wegen einer vom Verwaltungsgerichtshof aus eigenem aufzugreifenden Rechtswidrigkeit verletzt worden ist.

Ihre Beschwerde war infolgedessen gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Ihre Beschwerde war infolgedessen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

2.4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG aF in Verbindung mit § 3 Z 1 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013, in der Fassung BGBl. II Nr. 8/2014. 2.4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG aF in Verbindung mit Paragraph 3, Ziffer eins, VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 15. Dezember 2014

Gerichtsentscheidung

EuGH 62005CJ0432 Unibet VORAB

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011170276.X00

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at